

rischer Reichsgewalten jede gesetzgebende, vollziehende und kontrollierende Tätigkeit revolutionärer Organe, insbesondere der Arbeiter- und Soldatenräte, der Vollzugs- und Zentralräte, beendet ist.

Weimar, den 8. Februar 1919.

Dr. Heinze. Ahmann. Dr. Becker (Hessen). Beuermann.
Dr. Graf zu Dohna. Duschke. Dr. Hugo. D. Dr. Kahl.
Kempkes. Marešky. Frau Mende. Dr. Mittelmann.
Dr. Most. Dertel. Reineke. Dr. Rießer. Dr. Runkel.
Dr. Stresemann. Vögler. Dr. Weidman. Winnefeld.
Witthoefft.

Nr. 9.

Antrag.

Dr. **Heinze** und Genossen. Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung wolle nachstehende

Erklärung

beschließen:

1. Der Weltfriede, der den Weltkrieg abschließen soll, kann nur erreicht und dauernd gesichert werden, wenn er auf den von allen kriegführenden Staaten angenommenen, ehrlich auszulegenden Friedensgrundlagen beruht, unter denen allein Deutschland den Waffenstillstand eingegangen ist. Einen Gewaltfrieden wird das deutsche Volk niemals annehmen, noch weniger wird es sich einen Frieden diktieren lassen.
2. Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung legt feierliche Verwahrung dagegen ein, daß jede Möglichkeit und jede Grundlage eines Rechtsfriedens im voraus auszuschließen versucht wird durch maßlose, auf den Ruin des deutschen Volkes und auf dauernde Eroberungen berechnete Waffenstillstandsbedingungen oder durch unmehrliche und rechtswidrige Ausführung solcher Bedingungen. Derartige Versuche sind gemacht worden durch Fortsetzung und sogar Verschärfung der Blockade, Verwendung farbiger Truppen auf deutschen Gebiete, vertragswidrige Beschlagnahme deutscher Betriebe, abmachungswidrige Besetzung deutscher Gebiete, Unterbindung des Verkehrs zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet, Einführung obligatorischen französischen Sprachunterrichts in diesen Gebieten u. a. m.
3. Die gleiche Verwahrung muß gegen die fortgesetzten Versuche gerichtet werden, das Selbstbestimmungsrecht Elsaß-Lothringens durch beständige rechtswidrige Maßregeln, insbesondere durch Vertreibung altdeutscher Bürger sowie durch Verhinderung der Wahlen zur deutschen Nationalversammlung, hinfällig zu machen.
4. Der Vorschlag, dem deutschen Volke seine Kolonien mittelbar oder unmittelbar zu entziehen, ist nichts anderes, als der kaum verhüllte Ausdruck eines nackten Gewaltfriedens und zugleich die Vorbereitung eines Wirtschaftskrieges nach dem Frieden.

5. Dem Gedanken des Völkerbundes kann nur dann zugestimmt werden, wenn er die gleichmäßige Beteiligung sämtlicher Teilnehmer an allen Rechten und Pflichten gewährleistet und alle gleichmäßig vor jeder Vergewaltigung schützt.
6. Die Verschleppung der Lebensmittelfuhr und der Friedensverhandlungen ist in Verbindung mit dem Fortbestand der Blockade ein unmenschliches Mittel, zugleich aber wie nichts anderes geeignet zur Förderung bolschewistischer Bestrebungen.
7. Die Nationalversammlung erhebt entschiedenen Einspruch gegen den unerhörten Versuch der Entente, durch einen einseitig zusammengesetzten Ausschuss; und auf Grund einseitigen Materials die Schuldfrage im Weltkrieg feststellen zu lassen und entgegen feststehenden Normen des deutschen und des Völkerrechts angeblich Schuldige vor einen nichtdeutschen Gerichtshof zu ziehen.

Weimar, den 8. Februar 1919.

Dr. Heinze. Ahmann. Dr. Becker (Hessen). Beuermann.
Dr. Graf zu Dohna. Duschke. Dr. Hugo. D. Dr. Kahl.
Kempkes. Marešky. Frau Mende. Dr. Mittelmann.
Dr. Most. Dertel. Reineke. Dr. Rießer. Dr. Runkel.
Dr. Stresemann. Vögler. Dr. Weidman. Winnefeld.
Witthoefft.

Nr. 10.

Entwurf eines Gesetzes

über

die vorläufige Reichsgewalt.

(Nach den Beschlüssen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung in dritter Beratung.)

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat die Aufgabe, die künftige Reichsverfassung sowie auch sonstige dringende Reichsgesetze zu beschließen.

§ 2.

Die Einbringung von Vorlagen der Reichsregierung an die Nationalversammlung bedarf unbeschadet des Absatz 4 der Zustimmung eines Staatenausschusses. Der Staatenausschuss wird gebildet von Vertretern derjenigen deutschen Freistaaten, deren Regierungen auf dem Vertrauen einer aus allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung beruhen. Bis zum 31. März 1919 können mit Zustimmung der Reichsregierung auch andere deutsche Freistaaten Vertreter entsenden.

Zu dem Staatenausschuss hat jeder Freistaat mindestens eine Stimme. Bei den größeren Freistaaten entfällt grundsätzlich auf eine Million Landeseinwohner eine Stimme, wobei ein Überschuss, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Freistaates gleichkommt, einer vollen Million gleichgerechnet wird. Kleinere Freistaat darf durch mehr als ein Drittel aller Stimmen vertreten sein.

Den Vorsitz im Staatenauschuß führt ein Mitglied der Reichsregierung.

Wenn Deutsch-Osterreich sich dem Deutschen Reiche anschließt, erhält es das Recht der Teilnahme am Staatenauschuß mit einer dem Absatz 2 entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin nimmt es mit beratender Stimme teil.

Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Staatenauschuß nicht zustande, so darf jeder Teil seinen Entwurf der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorlegen.

§ 3.

Die Mitglieder der Reichsregierung und des Staatenauschusses haben das Recht, an den Verhandlungen der Nationalversammlung teilzunehmen und dort jederzeit das Wort zu ergreifen, damit sie die Ansichten ihrer Regierung vertreten.

§ 4.

Die künftige Reichsverfassung wird von der Nationalversammlung verabschiedet. Es kann jedoch der Gebietsbestand der Freistaaten nur mit ihrer Zustimmung geändert werden.

Im übrigen kommen Reichsgesetze durch Übereinstimmung zwischen der Nationalversammlung und dem Staatenauschuß zustande. Ist eine solche Übereinstimmung nicht zu erzielen, so kann der Reichspräsident die Entscheidung durch eine Volksabstimmung herbeiführen.

§ 5.

Auf die Nationalversammlung finden die Artikel 21 bis 23, 26 bis 32 der bisherigen Reichsverfassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß Artikel 21 auch auf Soldaten Anwendung findet.

§ 6.

Die Geschäfte des Reichs werden von einem Reichspräsidenten geführt. Der Reichspräsident hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Verträge mit auswärtigen Mächten einzugehen, sowie Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatenauschusses.

Sobald das Deutsche Reich einem Völkerbunde mit dem Ziele des Ausschlusses aller Geheimverträge beigetreten sein wird, bedürfen alle Verträge mit den im Völkerbunde vereinigten Staaten der Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatenauschusses.

Der Reichspräsident ist verpflichtet, die gemäß §§ 1 bis 4 und 6 beschlossenen Reichsgesetze und Verträge im Reichs-Gesetzblatt zu verkünden.

§ 7.

Der Reichspräsident wird von der Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sein Amt dauert bis zum Amtsantritt des neuen Reichspräsidenten, der auf Grund der künftigen Reichsverfassung gewählt wird.

§ 8.

Der Reichspräsident beruft für die Führung der Reichsregierung ein Reichsministerium, dem sämtliche Reichsbehörden und die oberste Seeresleitung unterstellt sind.

Die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Nationalversammlung.

§ 9.

Alle zivilen und militärischen Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Reichsminister.

Die Reichsminister sind für die Führung ihrer Geschäfte der Nationalversammlung verantwortlich.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Nationalversammlung in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an kommen Gesetze sowie Verordnungen, die nach dem bisherigen Reichsrecht der Mitwirkung des Reichstags bedürften, nur gemäß § 4 dieses Gesetzes zustande.

Weimar, den 10. Februar 1919.

Nr. 11.

Antrag.

Arnstadt und Genossen. Die Nationalversammlung wolle beschließen:

die Reichsregierung aufzufordern, darauf hinzuwirken, daß die kommenden Friedensverträge Bestimmungen über internationalen Arbeiterschutz und allgemeine Arbeiterversicherung enthalten.

Weimar, den 9. Februar 1919.

Arnstadt. Baerecke. Fräulein Behm. Behrens. Wiener. Bruhn. Deglerk. Dr. v. Delbrück. Dietrich (Potsdam). Dr. Düringer. Gebhart. Fräulein v. Gierke. v. Graefe. Hampe. Dr. Hartmann (Oppeln). Dr. Hugenberg. Jandrey. Knollmann. Koch (Düsseldorf). Dr. Kölsch. Kraut. Krest. Laverenz. Malfewitz. D. Mumm. Roske (Frankfurt). Oberfohren. Ohler. Dr. Philipp. Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner. Richter (Ostpreußen). Dr. Roefide. Schiele. Fräulein Dr. Schirmacher. Schulz (Bromberg). Dr. Semmler. D. Traub. Weidt. Vogt (Württemberg). Wallbaum. Warmuth. Weilnböck. Weglich.

Nr. 12.

Antrag.

Arnstadt und Genossen. Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1. einen aus allen Parteien gebildeten Ausschuß einzusetzen, der die seit der Revolution als Gesetze erlassenen Verordnungen zusammenzustellen, zu prüfen und über ihre Rechtsbeständigkeit, Zweckmäßigkeit und finanzielle Wirkung Bericht zu erstatten hat;
2. einen eben solchen Ausschuß einzusetzen, der festzustellen und zu prüfen hat, welche Vorräte an Nahrungsmitteln, Bedarfsartikeln und Betriebs-